



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 06. Februar 2019

Beschluss Nr. 2019-30 | Registraturplan Nr. 30.01 | CMIAXIOMA Laufnummer 2015-167 |
IDG-Status: Öffentlich

Polizeiverordnung; Totalrevision; Verabschiedung zu Händen der Gemeindeversammlung

Sachverhalt

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Bauma stammt aus dem Jahr 1980; sie ist veraltet. Seit-her wurden bei massgebendem übergeordnetem Recht verschiedene Änderungen vorgenommen, wie z.B. bei der eidgenössischen Strafprozessordnung und dem kantonalen Polizeigesetz. Aus diesem Grund muss die kommunale Polizeiverordnung entsprechend angepasst werden. Gleichzeitig wird dies zum Anlass genommen, die Polizeiverordnung einer Totalrevision zu unterziehen, indem sie den heutigen Gegebenheiten angepasst und ihr eine zeitgemässe Form verliehen wird.

Jede einzelne Bestimmung der alten Polizeiverordnung wurde überprüft und wo nötig gestri-chen oder konkretisiert. Bei der Erarbeitung der neuen Polizeiverordnung wurde neben dem ju-ristischen Aspekt auch darauf geachtet, eine für die Einwohnerinnen und Einwohner verständli-che Polizeiverordnung vorzulegen, da diese Verordnung viele Vorschriften für ein geregeltes Zusammenleben in alltäglichen Situationen enthält. Inhaltlich sind einer kommunalen Polizei-verordnung durch das übergeordnete eidgenössische und kantonale Recht enge Grenzen ge-
setzt.

Deshalb enthält die neue Polizeiverordnung keine Bestimmungen über Themen, die im überge-ordneten Recht bereits abschliessend geregelt sind. Es sind vor allem Bestimmungen zur Auf-rechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, zum Schutz der öffentlichen Sa-chen und zum Schutz vor übermässigen Immissionen enthalten.

Die neue Polizeiverordnung erscheint schlank und benutzerfreundlich, sie wurde von 86 auf 42 Artikel gekürzt. Im Wesentlichen konnten viele überholte oder unnötige Bestimmungen gestri-chen oder zusammengefasst werden. Zudem wurde auf die Erwähnung von übergeordnetem Recht verzichtet. Zwar wären Erwähnungen oder Verweise auf übergeordnete Erlasse für Nichtjuristen von Vorteil, um sich einfacher über das Thema zu informieren, allerdings sind sie auch problematisch. So existieren zum Beispiel verschiedene Verfahren und Zuständigkeiten der Untersuchungs- und Justizbehörden. Weiter müsste bei jeder Änderung im verwiesenen Recht auch die Polizeiverordnung entsprechend angepasst werden, was der Rechtssicherheit abträglich wäre.



Der Abschnitt II. Einwohnerkontrolle wurde komplett gestrichen, da dieses Thema übergeordnet abschliessend geregelt ist.

Es wurden die gesetzlichen Grundlagen für Massnahmen im Bereich Überwachung des öffentlichen Grundes (Videoüberwachung) sowie Bestimmungen für die Handhabung von aktuellen Problemen, die die öffentliche Ruhe und Ordnung stören, geschaffen. Insbesondere sind mit diesen Bestimmungen der Jugendschutz, das Littering sowie die Möglichkeit zum Verbot von Veranstaltungen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko gemeint.

Es erfolgten Änderungen und Anpassungen an heutige Gegebenheiten im Bereich Immissionen, Anzeigen und Plakate, Wirtschaftsschluss, Tierhaltung, Bewilligungen, Gebühren und Kosten.

Es wurde eine Rechtsgrundlage für die Anwendung des kommunalen Ordnungsbussenverfahrens geschaffen, wonach für bestimmte Übertretungen der Polizeiverordnung durch die vom Gemeinderat bezeichneten Polizeiorgane Ordnungsbussen im vereinfachten Verfahren ausgesprochen werden können. Gemäss § 175 Abs. 1 in Verbindung mit § 171 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) können Übertretungen des kommunalen Rechts in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu Fr. 500 geahndet werden.

Die Ordnungsbussenliste liegt als Entwurf vor, ist aber nicht Gegenstand der vorliegenden Beschlussfassung. Die Ordnungsbussenliste ist vom Statthalter auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit zu überprüfen und zu genehmigen (§ 175, Abs. 2 GOG) und kann erst nach der Genehmigung der Polizeiverordnung an der Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat formell beschlossen werden.

Erwägungen

Auch unter dem neuen Gemeindegesetz (GG) ist der Gemeinderat für die Ortspolizei zuständig. Gemäss seinerzeitiger Gemeindeordnung wurde die Polizeiverordnung durch den Gemeinderat erlassen. Gemäss § 3 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 ist das Polizeirecht aber neu in einem Gemeindeerlass zu regeln. Gemäss Art. 10, Ziff. 6 der Gemeindeordnung ist dafür die Gemeindeversammlung zuständig. Wichtige Rechtssätze sind immer in der Form eines Gemeindeerlasses zu beschliessen (§ 4, Abs. 2 GG).

Die neue Polizeiverordnung nimmt gegenüber der bestehenden Polizeiverordnung notwendige Anpassungen an übergeordnetes Recht vor und verzichtet auf unnötige Regelungen. Zusammen mit dem Ordnungsbussenverfahren ist sie ein griffiges und zeitgemässes Instrument der Polizeiorgane für die Durchsetzung von Ruhe und Ordnung und die Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung.

Die Ordnungsbussenliste (Entwurf) soll zusammen mit den Akten der Gemeindeversammlung im Sinne einer offenen Information öffentlich zugänglich gemacht werden.



Beschluss

1. Der Gemeindeversammlung vom 18. März 2019 werden folgende Anträge unterbreitet:
 1. Die Totalrevision der Polizeiverordnung der Gemeinde Bauma wird genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt durch den Gemeinderat.
 2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der vorliegenden Verordnung, die sich als Folge von Rekursentscheiden als notwendig erweisen, vorzunehmen.
2. Mitteilung an:
 - Ressortvorsteher Sicherheit
 - Abteilung Präsidiales und Sicherheit; unter Beilage der Unterlagen; zum Vollzug und zur Ablage im Vorarchiv (Registraturplan Nr. 30.01 / 2015-167)

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber

Versand: 11. Februar 2019